

# Polizeireglement

## der Gemeinden im Einzugsgebiet der Regionalpolizei Unteres Fricktal



Kaiseraugst



Magden



Olsberg



Möhlin



Zeiningen



Zuzgen



Hellikon



Wegenstetten



Wallbach



Mumpf



Obermumpf



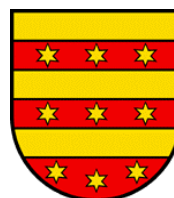
Stein



Schupfart



Münchwilen



Rheinfelden  
(Sitzgemeinde)

Die Gemeinderäte Hellikon, Kaiseraugst, Magden, Möhlin, Mumpf, Münchwilen, Obermumpf, Olsberg, Rheinfelden, Schupfart, Stein, Wallbach, Wegenstetten, Zeiningen, Zuzgen, (nachfolgend: Vertragsgemeinden der Regionalpolizei unteres Fricktal – REPOL) erlassen gestützt auf §§ 37 Abs. 2 lit. f, 38 und 112 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG) vom 19. Dezember 1978 folgendes Polizeireglement:

---

---

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

- 1 Dieses Reglement dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit und gilt auf dem ganzen Gebiet der Vertragsgemeinden.
- 2 Es ergänzt die Polizeigesetzgebung von Bund und Kanton.
- 3 Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.
- 4 Die Feiertage, der Bussentarif sowie die gemeindespezifischen Regelungen sind im Anhang dieses Reglements aufgeführt.

### **§ 2 Polizeiorgane**

- 1 Oberste Polizeibehörde ist der Gemeinderat. Mit der Ausübung des Polizeidienstes ist die REPOL gemäss Gemeindevertrag vom 15. Dezember 2006 betraut.
- 2 Beamte und Angestellte der Vertragsgemeinden REPOL können im Rahmen der ihnen von Amtes wegen zustehenden oder vom Gemeinderat speziell übertragenen Befugnisse polizeiliche Aufgaben wahrnehmen.
- 3 Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen weiteren Personen im Rahmen der Befugnisse des PolG polizeiliche Funktionen übertragen.

### **§ 3 Anordnungen und Vorladungen**

Jedermann ist verpflichtet, polizeilichen Anordnungen und Vorladungen Folge zu leisten. Die polizeiliche Vorführung kann durch die zuständige Stelle angeordnet werden.

## **§ 4 Störung der polizeilichen Tätigkeit**

Jede Störung und Behinderung der polizeilichen Tätigkeit ist untersagt. Das gilt insbesondere auch für die unbefugte Einmischung Dritter in die Dienstausbübung der Polizeiorgane.

## **§ 5 Identitätsnachweis**

Jedermann ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen die Personalien anzugeben, Ausweise vorzulegen oder auf andere Weise seine Identität feststellen zu lassen.

# **II. Besondere Bestimmungen**

## *A. Schutz der öffentlichen Sachen*

### **§ 6 Grundsatz**

1 Es ist untersagt, die öffentlichen Sachen, Anlagen und Bauten zu beschädigen oder zu verunreinigen sowie diese unbefugterweise oder entgegen ihrer Zweckbestimmung oder über den Gemeingebrauch hinausgehend zu benutzen oder zu verändern.

2 Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes bedarf einer Bewilligung.

3 Das Aufstellen von Wohnwagen und Zelten ausserhalb eines öffentlichen Zeltplatzes auf öffentlichem Grund benötigt eine Bewilligung.

### **§ 7 Reinigungspflicht**

Wer öffentliche Strassen und Anlagen verunreinigt, hat umgehend den ordnungsgemässen Zustand wiederherzustellen.

## *B. Immissionsschutz*

### **§ 8 Grundsatz**

1 In Bezug auf Immissionen (übermässige Einwirkung durch Lärm, Erschütterung, Abgas, Rauch, Russ, Dünste, Staub oder Strahlen) sind die Vorschriften der Umweltschutzgesetzgebung massgebend.

2 Der privatrechtliche Immissionsschutz gemäss Art. 684 ff ZGB bleibt vorbehalten.

## **§ 9 Lärmschutz**

1 In Wohngebieten ist von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr und ab 19.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztags das Arbeiten mit lärmigen Werkzeugen und Maschinen (z.B. Rasen schneiden mit Motormähern, Hämmern, Fräsen, Bohren, Motorsägen usw.) im Freien verboten.

2 In der Zeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr ist jeder Lärm verboten, der die Nachtruhe stört. Beispielsweise ist untersagt: das Laufen lassen von Radio-, TV- und Musikgeräten bei offenem Fenster, das Musizieren und Singen im Freien und der Betrieb von lärmigen Maschinen in ungenügend isolierten Räumen oder im Freien.

3 Während den unter Ziffern 1 und 2 genannten Ruhezeiten sind zulässig:

- a) Kurzfristige Arbeiten zur Behebung von Notständen;
- b) Dringende, wetterabhängige Arbeiten für die Landwirtschafts- und Gärtnereibetriebe;
- c) Das Kirchengeläut der Landeskirchen im Rahmen der kirchlichen Traditionen und Gebräuche;
- d) Das Geläut und Schellen der Glocken/Schellen von Weidtieren.

4 Für bestimmte Anlässe und Arbeiten können 3 Tage im Voraus Ausnahmen bewilligt werden.

5 Die Benutzung von Lautsprechern, Himmelsstrahlern und ähnlichen Geräten auf öffentlichem Grund ist nur mit vorheriger Bewilligung gestattet.

6 Veranstaltungen oder Handlungen, die durch übermässige Immissionen das Wohlbefinden der Bevölkerung stören, sind bewilligungspflichtig (z.B. Open-Air, Motocross, Auto- und Motorradrennen, Modellfliegen usw.).

7 Der Gemeinderat kann für öffentliche Anlagen Benützungzeiten und Benützungsvorschriften festlegen.

### *C. Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit*

## **§ 10 Unfug**

1 Die Beunruhigung oder Belästigung der Bevölkerung durch Unfug ist untersagt.

2 Als Unfug gelten Handlungen, die geeignet sind, andere Personen zu belästigen, zu erschrecken, in ihrer Ruhe zu stören oder in ihrer persönlichen Sicherheit zu gefährden.

## **§ 11 Schiessen**

- 1 Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen jeglicher Art auf öffentlichem Grund sind verboten.
- 2 Vorbehalten bleiben die Benutzung der von den Behörden bezeichneten Schiessplätze, die Jagdgesetzgebung und das Militärrecht.
- 3 Veranstaltungen und Trainings mit Paint-Balls u.dgl. sind bewilligungspflichtig.

## **§ 12 Feuerwerk**

- 1 Das Abbrennen von privatem Feuerwerk ist ohne Bewilligung nur am Nationalfeiertag (Nächte vom 31. Juli / 1. August und 1. / 2. August) und am Silvester (Nacht vom 31. Dezember / 1. Januar) und unter Beachtung aller gebotenen Sicherheitsvorkehrungen gestattet.
- 2 Das Abfeuern von Geschützen, Mörsern, Böllern, Petarden und dergleichen ist bewilligungspflichtig.

## **§ 13 Tierhaltung**

- 1 Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen noch Tiere und Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen.
- 2 Ein Ausbrechen gefährlicher Tiere ist den Behörden sofort zu melden.
- 3 Es ist verboten, Hunde unbeaufsichtigt laufen zu lassen. Auf verkehrsreichen Strassen, auf Rad- und Gehwegen sowie Plätzen, auf dem Friedhof, öffentlichen Spiel-, Sport-, Schul- und Parkanlagen und im Wald sind Hunde an der Leine zu führen. Vorbehalten bleibt das Jagdrecht.
- 4 Tierhalter haben dafür zu sorgen, dass ausserhalb besonders eingerichteter Plätze der öffentliche und fremde private Grund nicht durch die Tiere verunreinigt wird. Sie sind verpflichtet, den Kot einzusammeln und zweckmässig zu beseitigen.

### *D. Schutz der öffentlichen Sittlichkeit*

## **§ 14 Verrichten der Notdurft**

Es ist untersagt, auf öffentlichem Grund oder an einem von der Öffentlichkeit einsehbaren Ort die Notdurft zu verrichten.

## **§ 15 Öffentliches Ärgernis**

1 Wer in der Öffentlichkeit durch ungebührliches Verhalten Ärgernis erregt, wird bestraft.

2 Betrunkene, unter Drogeneinfluss stehende oder sonst in ihrer Urteilsfähigkeit eingeschränkte Personen können zur Vermeidung von Störungen oder zu ihrem eigenen Schutz nach Hause oder in Spitalpflege gebracht werden. Nötigenfalls können sie vorübergehend in polizeilichen Gewahrsam genommen werden.

## **§ 16 Jugendschutz**

1 Der Konsum von alkoholischen Getränken auf öffentlichem Grund ist für Jugendliche unter 16 Jahren generell verboten.

2 Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren ist der Konsum von gebrannten alkoholhaltigen Getränken auf öffentlichem Grund untersagt.

## **III. Bewilligungen, Strafen, Verfahren, Verwaltungszwang**

### **§ 17 Bewilligung**

1 Instanz für alle erforderlichen Bewilligungen ist grundsätzlich der Gemeinderat oder von ihm bezeichnete Stellen (Kompetenzdelegation gemäss § 39 GG).

2 Die Bewilligungen dürfen nur aus zureichenden Gründen verweigert werden und können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden.

3 Bewilligungen sind zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

### **§ 18 Busse**

Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements werden vom Gemeinderat mit Geldbussen bis Fr. 500.— bestraft.

### **§ 19 Fahrlässigkeit, Versuch**

Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung, nicht jedoch der blosse Versuch.

## **§ 20 Bussenumwandlung**

Schuldhaft unbezahlt gebliebene Bussen werden in Haft umgewandelt. Es gelten die Vorschriften des Schweizerischen Strafgesetzbuches und der Aargauischen Strafprozessordnung.

## **§ 21 Juristische Personen und Handelsgesellschaften**

Wurde die Übertretung durch eine juristische Person, eine Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen, so sind die Personen strafbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Für die Bezahlung der ausgesprochenen Busse haftet die juristische Person bzw. die Gesellschaft solidarisch.

## **§ 22 Strafbefehl**

1 Der Gemeinderat spricht Geldbussen durch Strafbefehl aus.

2 Die Einsprache- und Vollstreckungsverfahren richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (vom 9. Juli 1968) und des Gemeindegesetzes (vom 19. Dezember 1978).

## **§ 23 Ordnungsbussen**

Das Ordnungsbussenverfahren bleibt vorbehalten.

## **§ 24 Bussendepositum**

Von Beschuldigten, die den Übertretungsbestand anerkennen, kann gegen Quittung ein Bussendepositum (gemäss Anhang 1) entgegengenommen werden. Die Festsetzung der Busse durch Strafbefehl bleibt dabei vorbehalten.

## **§ 25 Ersatzvornahme**

Reglementswidrige Zustände können durch die Polizeiorgane auf Kosten des Fehlbaren beseitigt werden. Ausser in dringlichen Fällen ist diesem zunächst Gelegenheit zu geben, die Störung selber zu beseitigen.

## IV. Schlussbestimmungen

### § 26 Ausnahmen

In besonderen, begründeten Fällen kann der Gemeinderat Ausnahmen zu den Regelungen in diesem Reglement begründen.

### § 27 Änderungen

Änderungen dieses Reglementes (ausgenommen Anhang 3 – gemeindespezifische Regelungen) müssen von den REPOL-Vertragsgemeinden koordiniert und abgestimmt werden.

### § 28 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2007 in Kraft und ersetzt die bisherigen Polizeireglemente in den REPOL-Vertragsgemeinden.

Beschlossen vom Gemeinderat Rheinfeldern am 18. Dezember 2006

Namens des Gemeinderates  
Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Franco Mazzi

Martin Hitz



Beschlüsse der Gemeinderäte zur Inkraftsetzung:

<b>Gemeinderat Hellikon</b>	09. Januar 2007
<b>Gemeinderat Kaiseraugst</b>	19. Dezember 2006
<b>Gemeinderat Magden</b>	18. Dezember 2006
<b>Gemeinderat Möhlin</b>	18. Dezember 2006
<b>Gemeinderat Mumpf</b>	08. Januar 2007
<b>Gemeinderat Obermumpf</b>	19. Dezember 2006
<b>Gemeinderat Olsberg</b>	20. Dezember 2006
<b>Gemeinderat Schupfart</b>	18. Dezember 2006
<b>Gemeinderat Stein</b>	18. Dezember 2006
<b>Gemeinderat Wallbach</b>	18. Dezember 2006
<b>Gemeinderat Wegenstetten</b>	18. Dezember 2006
<b>Gemeinderat Zeiningen</b>	18. Dezember 2006
<b>Gemeinderat Zuzgen</b>	18. Dezember 2006
<b>Stadtrat Rheinfelden</b>	18. Dezember 2006
<b>Gemeinderat Münchwilen</b>	18. Dezember 2006